

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	65 (1974)
Heft:	3
Rubrik:	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

2. Sitzung des Lenkungsausschusses, vom 28. bis 30. November 1973 in London

Wegen Krankheit des Präsidenten, R. Winckler (D), und von E. Tiberghien (B) (Vizepräsident) wurde die Sitzung von A. F. Métraux (CH) (Vizepräsident) geleitet.

Es folgen die Resultate der wichtigeren der behandelten Geschäfte:

Das *Protokoll der 1. Sitzung* vom 1. bis 2. Mai 1973 in Schiphol/Amsterdam wurde genehmigt [Dokument CENELEC/CD(SG)31].

Die Ergebnisse der Sitzung des *engeren Lenkungsausschusses* (EG-Länder innerhalb des CENELEC) vom Vormittag des 28. November 1973 wurden vom ad-hoc-Vorsitzenden, R. L. Michaudet (F) kurz erläutert. Ein schriftlicher Bericht folgt.

Zur *Liste der harmonisierten Normen*, Dokument CENELEC/CD(SG)44, aufgestellt z. H. der EG-Behörden, wurde festgestellt, dass sie praktisch wertlos ist, weil sie nur die Referenzen der den Grunddokumenten entsprechenden nationalen Normen enthält, ohne Angabe, ob und in welchem Grad sie harmonisiert sind. Sie enthalten auch viele Dokumente aus den Zeiten des CENELCOM, zu welchen die neuen Mitglieder im CENELEC noch gar nicht Stellung genommen haben.

Die *Fortschrittsberichte der CT* z. H. der EG-Behörden verzeichneten gegenüber Ende 1972 nur ganz kleine Fortschritte.

Das *CT 31, Explosionssicheres Material*, wurde von den EG-Behörden vor die Wahl gestellt, entweder sofort Harmonisierungsdokumente herauszubringen, um in der EG-Richtlinie darauf Bezug nehmen zu können, oder dann dieses Sachgebiet durch die EG-Behörden selbst in der Richtlinie im Detail behandelt zu sehen. Das CT 31 hat an einer speziell für dieses Problem ange setzten Sitzung (23. November 1973) beschlossen, sehr weit gehend die CEI-Empfehlungen zu übernehmen.

Eine kleine Mehrheit im Lenkungsausschuss spricht sich für die Herausgabe der *Resultate* der Arbeit des CT 31 als *Europäische Normen (EN)* aus. Ein definitiver Entscheid kann jedoch erst gefällt werden, wenn die EG-Behörden ihren Wunsch betreffend der Form der harmonisierten Dokumente für die Aufnahmen in ihre Richtlinien bekanntgegeben haben.

Der Präsident des CENELEC hatte die Schaffung eines *Council Advisory Committee (CAC)* vorgeschlagen, welches von Fall zu Fall die Arbeit der CT beschleunigen solle, sobald die Harmonisierung keine Fortschritte erreiche. Entgegen dem Vorschlag auf Aufstellung eines halb-permanenten Gremiums wurde beschlossen, in jedem Einzelfall eine ad-hoc-Gruppe aus repräsentativen Vertretern der interessierten Nationalkomitees aufzustellen.

Grossbritannien hatte beantragt, die *harmonisierten Dokumente* – wegen der besseren Anwendbarkeit durch die EG-Behörden – jeweils in der Form eines wohl definierten, einzigen Dokumentes herauszugeben, also als *EN oder evtl. als Einführungsbogen («endorsement paper») zum internationalen (CEI- oder CEE-)Grunddokument*. Dies alles beschränkt auf Sachgebiete, die durch EG-Richtlinien abgedeckt sind. Es wurde beschlossen, dieses Verfahren versuchsweise einzuführen.

Betreffend *Konzentration der internationalen Normentätigkeit* auf die CEI wurde beschlossen, dem Präsidenten des CENELEC die Kompetenz zu geben, von Fall zu Fall direkte Kontakte von Organisation zu Organisation mit der CEI aufzunehmen.

Um die *Harmonisierung auf dem Gebiet der Niederspannungs-Richtlinie* zu beschleunigen, wurde beschlossen, auf Grund einer Liste (zusammengestellt durch eine ad-hoc-Gruppe des Präsidenten am 22. und 23. November 1973 in Frankfurt) die üblichen Umfragen (Questionnaires) an alle Nationalkomitees zu

versenden, welche ihre Antworten mit genauen Angaben über den Harmonisierungsgrad versehen müssen.

Der gesamte Fragenkomplex der *Zulassungs- und Konformitäts-Marken* wurde einer speziellen Arbeitsgruppe des Präsidenten zur Behandlung übertragen. Diese AG muss noch gebildet werden, und zwar aus Vertretern möglichst aller Mitgliedsländer.

Die *Abrechnung des CENELEC per 30. September 1973* und das *Budget für 1974* wurden diskussionslos genehmigt.

Das Technische Büro des CENELEC erhält die Aufgabe zugewiesen, die Anwendung von *Art. 6 der Niederspannungsrichtlinie* der EG im Falle des CT 61, Sicherheit elektrischer Haushaltapparate, zu prüfen. Dieser Art. 6 gestattet es den EG-Behörden, in der NS-Richtlinie Normen der CEI oder CEE als verbindlich zu erklären, wenn keine harmonisierten Normen des CENELEC vorliegen.

Der Präsident des CENELEC hatte ein Dokument [CENELEC/CD(SG)42], *«Instruction of Council to Technical Bodies of CENELEC concerned with the Drawing up of standards for safety in the design and construction of electrical equipment»*, ausgearbeitet, welches als check-list bei der Ausarbeitung und Kontrolle von sicherheitstechnischen Vorschriften gedacht war. Es wurde beschlossen, zu diesem Dokument zuerst die offizielle Stellungnahme der Nationalkomitees einzuholen.

Die *nächste Sitzung des Lenkungsausschusses* wird vom 6. bis 8. Mai 1974 in Zürich stattfinden, die übernächste im November 1974 in Frankreich.

Das Technische Büro erhält den Auftrag, die *Auflösung aller drei Normenkomitees*, und wo nötig, ihre Überführung in normale Technische Komitees zu prüfen.

Die Behandlung eines Dokumentes, welches auf die *strikte Einhaltung des Stillhalteabkommens* auf dem Sachgebiet der Niederspannungsrichtlinie hinzuweist, wurde verschoben, damit es – seiner Tragweite wegen – zuerst in den Nationalkomitees gründlich besprochen werden kann.

Ein deutsches Gesetz über die Strahlengefährdung durch *Fernsehapparate* soll den EG-Behörden als Handelshemmnis gemeldet werden.

CENELEC Electronic Components Committee (CECC)

Nach der ausführlichen Begründung seines Berichtes durch den Präsidenten des CECC, H. Mayr (I) wurde beschlossen, die *Registrierung der CECC-Schutzmarke* in den Nationalkomitees des CENELEC zuerst nochmals genau zu studieren, bevor ein Beschluss gefasst werden kann. Die Stellungnahme der Nationalkomitees wird auf Ende Februar 1974 erwartet.

Es wurde beschlossen, den CECC-Harmonisierungsdokumenten einen EN-ähnlichen Status zu verleihen. Das heisst, dass sie – mit Ausnahme einer eventuellen Übersetzung in die Landessprache – unverändert in das nationale Normenwerk der Mitgliedsländer übernommen werden müssen.

Ierland und die *Schweiz* werden einstimmig als neue Mitglieder im *CECC* aufgenommen. Die Aufnahme der Schweiz ins ECQAC hängt noch von den Resultaten der statutarisch verlangten Prüfung der *schweizerischen Prüfanstalt*, der Materialprüf- und Eichstätte des SEV, ab.

Das *Budget* des CECC wird ohne Gegenstimme angenommen. Es wird jedoch ein Finanzkomitee aufgestellt werden.

Es konnte eine enge Zusammenarbeit zwischen der European Organisation for Civil Aviation Electronics (EUROCAE) und dem CECC angebahnt werden, welche vom Lenkungsausschuss gutgeheissen und gefördert wird.

M. Jacot

Sitzung des CT17A, Appareillage à haute tension, vom 8. und 9. November 1973 in Bruxelles

Das Technische Komitee 17A tagte erstmals unter dem Vorsitz von M. H. Huizinga in Brüssel. Im Vordergrund stand die Behandlung einiger massiver französischer Vorstöße, die auf eine Änderung zahlreicher und zum Teil wesentlicher bestehender CEI-Empfehlungen abzielten, die jedoch mit allen Stimmen gegen diejenige Frankreichs zurückgewiesen wurden.

Zunächst wurde festgehalten, dass bestehende CEI-Publikationen als Basisdokumente für jede Art von Harmonisierung im CENELEC zu betrachten seien und keinerlei Abweichungen in Form von inhaltlichen Änderungen gegenüber CEI gestattet würden. Dies ergab sich aus Antworten [Dokument CENELEC-TC17A(SEC)01E] auf eine im Januar 1973 gestartete Umfrage.

Man beschloss sogar, die in den CEI-Empfehlungen enthaltenen amerikanischen Sonderreihen für Nennspannungen und Isolationsniveaus im Basisdokument beizubehalten, dies mit Rücksicht auf den Export nach USA, Kanada und Südamerika. Das CENELEC beabsichtigt auch nicht, europäische Normen aufzustellen. Die Dokumente *CENELEC 17A(F)01/73* betreffend die CEI-Publikationen 56 und 265, *CENELEC 17A(F)02/72*, Lastschalter für Motoren, sowie *CENELEC 17A(F)01/72*, Sectionneurs tripolaires d'intérieur dimensions, wurden im wesentlichen abgelehnt. Indessen wurde gestattet, dass einzelne Länder in zusätzlichen Bemerkungen angeben, was für sie von den CEI-Empfehlungen besonders wichtig sei bzw. was sie davon nicht brauchen. Auch wird jedem CENELEC-Land freigestellt, jene Themen, die in den CEI-Publikationen mit der Bemerkung «à l'étude» figurieren, selbst zu studieren und vorläufige landes eigene Regeln aufzustellen. Solche Regeln müssen jedoch auf CEI ausgerichtet werden, sobald CEI diesbezügliche Empfehlungen herausgibt. Dasselbe soll auch für alle jene Punkte gelten, die in den CEI-Empfehlungen der Vereinbarung zwischen Hersteller und Benutzer überlassen werden. Die obgenannten französischen Dokumente wurden in diesem Sinne durchberaten. Dabei wurde für die meisten der noch in Frage kommenden Punkte entschieden, dass Frankreich allfällige Festlegungen nicht als Landesregeln aufstellen, sondern als «spécifications de l'utilisateur»

klassieren soll. Ein weiteres Dokument *CENELEC TC 17A(SEC)01* betreffend Koordinationstabellen für Nennspannungen und Nennströme führte zu einer langen Diskussion. Die CEI hat bekanntlich für Schalter und Trenner die gleichen Koordinationstabellen, hingegen zum Teil abweichende Werte für Lastschalter. Man beschloss, vorläufig bei den CEI-Festlegungen zu bleiben, forderte aber die Delegierten auf, ihre Stellungnahme zu dieser Frage innert drei Monaten an das Sekretariat des CENELEC zu senden. Insbesondere soll jedes Land den prozentualen Anteil der eingesetzten Lastschalter pro Nennspannung und Nennstrom angeben.

Im Laufe der Diskussionen wurde darauf hingewiesen, dass gewisse Festlegungen der CEI nicht zu befriedigen vermögen, so z. B. bezüglich der transientes wiederkehrenden Spannung. Auch sind noch zahlreiche Fragen, wie z. B. die Umschlagstörung, von der CEI nicht behandelt worden. Man beschloss, eine Arbeitsgruppe mit dem Studium dieser Fragen zu betrauen. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe lautet: Untersuchung der in den CENELEC-Ländern von den Benützern, für 72,5 kV und darüber, angewandten Spezifikationen und Versuch, diese, soweit sie über die IEC-Empfehlungen hinausgehen, zu harmonisieren.

Die nächste Sitzung findet am 13. und 14. November 1974 in Wien statt.

P. Baltensperger

Sondersitzung des CT 31, Elektrische Betriebsmittel für explosive Atmosphäre, vom 23. November 1973 in Bruxelles

Die Sitzung wurde zur Koordination der Arbeiten innerhalb des Technischen Komitees 31 einberufen. Sieben Länder waren durch 13 Delegierte vertreten. Einleitend teilte der Vorsitzende, Mr. Parmentier (B), den Anwesenden mit, dass das CT 31 aufgefordert ist, die harmonisierten Dokumente innert 18 Monaten dem Lenkungsausschuss zuzustellen. Auf Grund dieser Forderung wurde einstimmig beschlossen, als Termin für die fertigen Entwürfe der jetzt in Bearbeitung stehenden Dokumente den 31. Dezember 1974 festzulegen. NL und D stimmten mit Vorbehalt zu. Dieser Beschluss bewirkte, dass nach eingehender Diskussion auf Grund eines Vorschlages des Vorsitzenden folgende Sous-Comitees gebildet wurden:

	Sekretariat Vorsitz	
CT 31.1 General Rules	B	UK
CT 31.2 Flameproof enclosures	D	NL

Sitzung des CT 34X, Transformers for discharge lamps (Neon-Transformers), vom 8. und 9. November 1973 in Bruxelles

An der Sitzung nahmen 12 Delegierte aus 7 Mitgliedsländern teil. Zum Präsidenten wurde M. Croon (B) gewählt. Behandelt wurde das Dokument *Cenelec 34X(Secretariat)1*. Dies ist ein Vorschriftenentwurf, der vom Sekretariat (Belgien) ausgearbeitet wurde. Es beinhaltet Sicherheitsvorschriften für Neontransformatoren. Verschiedene Länder haben schriftliche Bemerkungen eingereicht. Die schweizerischen Kommentare wurden mündlich vorgetragen.

Die Diskussion wurde mit diversen Anträgen eröffnet, den Auftrag an das technische Büro zurückzugeben. Grund: Die CT des Cenelec sollen keine neuen Vorschriften ausarbeiten, sondern bestehende auf Grund von CEI-Empfehlungen harmonisieren. Der Präsident machte darauf aufmerksam, dass auf diesem Gebiet noch keine CEI-Empfehlungen bestehen und wenn man jetzt über das Büro Central dem SC 34C der CEI den Auftrag erteilen würde, zu viel Zeit vergehen würde. Er schlug vor, die Arbeit zu beginnen.

Es zeigte sich in Kürze, dass in diesem relativ kleinen Gremium sehr zügig und sachlich diskutiert werden konnte. Die Bemerkungen der Schweiz wurden alle weitgehend berücksichtigt. Es soll deshalb in diesem Bericht nur auf die Punkte eingegangen werden, die von prinzipieller Bedeutung sind:

1. *Geltungsbereich*: Bei der unteren Grenze konnte eine Einstellung erzielt werden: 1000 V Leerlaufspannung. Dies deckt sich auch mit der schweizerischen Klassifikation von Hoch- und Nie-

Sie erhielten den Auftrag, auf Grund der CEI-Publikationen vollständige harmonisierte Entwürfe auszuarbeiten, die Stellungnahme der einzelnen Mitgliedsländer zu berücksichtigen und dem Generalsekretariat des CENELEC die endgültigen Dokumente fristgerecht einzureichen. Das CT 31 übernimmt die Bearbeitung der Dokumente für «Pressurized enclosures p», «Sand-filled apparatus q» und «oil-immersed apparatus O».

Mit provisorischer Festlegung einzelner Termine und Sitzungsdaten wurde auf Antrag von Frankreich beschlossen, allen Mitgliedsländern so rasch als möglich ein entsprechendes Orientierungsschreiben zuzustellen.

K. von Angern

derspannung. Bei der oberen Grenze gibt es in den Ländern Unterschiede von 7500 V bis 15 000 V. Vorschlag des CENELEC CT 34 X bis 10 000 V.

2. *Erdung der Hochspannungswicklung*: Hier gelten in den Ländern verschiedene Installationsvorschriften.

Die Schweiz mit dem Erdungsverbot gemäß HV Ziff. 48 338.2 steht ziemlich isoliert da. Die Überlegungen, die zu diesen Vorschriften führten, wurden dargelegt und diskutiert. Teilweise konnte Verständnis für die HV gefunden werden. Es konnten aber stichhaltige Einwände gegen ein Erdungsverbot vorgebracht werden, so z. B. bei Vollausnutzung des Geltungsbereiches von 10 000 V und Defektgehen (Erdschluss des einen Poles) wird der Gegenpol mit den vollen 10 000 V gegen Erde belastet. In diesem Falle ist es fraglich, ob das Kabel die Belastung aushält. Ein Kabelbrand wird wahrscheinlich sein. In diesem Zusammenhang ist die Stellungnahme der deutschen Delegation interessant:

Ausgehend vom Installationsmaterial wird festgestellt, dass die heutigen Neonkabel maximal mit 3750 V belastet werden können. Aus diesem Grunde Polerdung bis 3750 V und Mittelpunktserdung darüber sowie Grenze des Geltungsbereiches bei 7500 V. Die deutschen Delegierten wären bereit, den Geltungsbereich zu erweitern, wenn es nachweislich Kabel gibt, die 5000 V dauernd aushalten. Um nun bei schlechter Erdung von berührbaren Teilen der Anlage keine Gefährdung von Menschen zu riskieren, verlangen die deutschen Installationsvorschriften die Verwendung eines Spannungsrelais, welches bei Überschreiten

von 65 V den Primärstromkreis abschaltet. Dabei kann ein Relais für mehrere Transformatoren in der gleichen Anlage verwendet werden. Um bei Installationsfehlern keine Gefährdung zu erhalten, soll zusätzlich bei jedem Transformator der Einbau einer Zenerdiode obligatorisch werden, welche ebenfalls bei Erreichen einer maximalen Spannung primär abschaltet.

Schlussfolgerung: Um die Materialvorschriften erfolgreich zu harmonisieren, ist es notwendig, in gewissen Grenzen vorerst die Installationsvorschriften für Neon-Anlagen anzupassen. Der Präsident des CT 34X wird aus diesem Grunde dem technischen Büro des CENELEC den Vorschlag unterbreiten, eine Kommission mit dieser Arbeit zu betrauen. Für die Erdung schlägt das CT 34X folgendes vor:

bis 100 VA und 3000 V keine Erdung
von 3000 V bis 5000 V 1 Pol geerdet
über 5000 V Mittelpunktserdung.

Es steht jedem Land frei, zusätzlich Schutzrelais zu verlangen. Die Materialvorschriften würden die Verwendung oder Nichtverwendung dieser Relais berücksichtigen. Neben dieser Frage müsste, wie bereits erwähnt, der obere Geltungsbereich und eventuell eine Leistungsbeschränkung einheitlich festgelegt werden.

Für die Schweiz ergeben sich dabei neue Aspekte, die vorgängig im FK 200 diskutiert werden müssten.

Die nächste Sitzung des CT 34X findet im April 1974 statt.
G. Bloch

Sitzung des CT 61, Sécurité des appareils électrodomestiques, am 6. und 7. Dezember 1973 in Arnhem

Die Sitzung des CT 61 des CENELEC fand am 6. und 7. Dezember 1973 in Arnhem unter dem Vorsitz seines Präsidenten, M. H. Huizinga (NL), statt. An der Sitzung nahmen rund 25 Delegierte aus 11 Mitgliedsländern teil, zwei weitere Mitgliedsländer hatten schriftliche Bemerkungen zugestellt.

Nach Begrüssung und Genehmigung von Traktandenliste und Protokoll wurden die CENELEC-Harmonisierungsdokumente betreffend motorische Apparate, Staubsauger, Wärmeapparate und Bügeleisen behandelt. Zu diesen Harmonisierungsdokumenten wurden die folgenden CEE-Publikationen als Basisdokumente verwendet:

- 10 Part I, inclusive of Modification 1 and 2 (harmonisiert mit CEI-Publikation 335-1),
- 10 Part II, Section A, inclusive of Modification 1 (harmonisiert mit CEI-Publikation 335-2),
- 11 Part I, inclusive of Supplement 1, Modification 1 and 2 (harmonisiert mit CEI-Publikation 335-1),
- 11 Part II, Section G, inclusive of Modification 1 (harmonisiert mit CEI-Publikation 335-3).

(Die Gründe, warum nicht die CEI-Publikationen selbst als Basisdokumente verwendet wurden, gehen aus dem Bericht über die Sitzung des CENELEC CT 61 vom 12. April 1973 in Arnhem, Bull. SEV, Nr. 14 vom 7. Juli 1973, hervor.) Die vier CENELEC-Harmonisierungsdokumente enthalten einige Abweichungen zu den als Basisdokumente dienenden CEE-Publikationen. Die vier Harmonisierungsdokumente wurden den fünf früheren CENELCOM-Ländern (B, D, F, I und NL) unter dem «public enquiry procedure», den neun neuen CENELEC-Ländern (A, CH, DK, IRL, N, P, S, SF und UK) zur Stellungnahme zugestellt. Von den früheren CENELCOM-Ländern haben B und NL alle vier Harmonisierungsdokumente unverändert angenommen, F hat allen vier zugestimmt, jedoch zweien davon mit Bemerkungen; I hat drei angenommen und eins wegen Unterschieden zu der betreffenden CEI-Publikation abgelehnt; D hat eins angenommen, bei den drei weiteren wird D erst demnächst mit dem «public enquiry procedure» starten. Von den neuen CENELEC-Ländern hatten CH, DK, IRL, N, S, SF, UK schriftliche Stellungnahmen verteilt. Nach ausführlicher Diskussion ist es gelungen, zwei Änderungen an den CENELEC-Harmonisierungsdokumenten betreffend Radiostörschutz und innere Aluminiumverdrahtung anzubringen (und somit die CENELEC-Harmonisierungsdokumente den CEI- und SEV-Vorschriften näherzubringen). Ferner wurde eine Reihe von Bemerkungen, als erstes diejenigen von UK, zur Diskussion an die CEE bzw. CEI überwiesen. Als Resultat der Diskussion werden die vier CENELEC-Harmonisierungsdokumente mit den zwei erwähnten Änderungen von den früheren CENELCOM-Ländern in B, F, I, NL ohne neues «public enquiry procedure» als nationale Normen herausgegeben, und D wird das «public enquiry procedure» so bald wie möglich in die Wege leiten. Von den neuen CENE-

LEC-Ländern wurde UK empfohlen, die CENELEC-Harmonisierungsdokumente als B.S.-Normen zu übernehmen und die noch bestehenden nationalen Abweichungen vorläufig im Anhang zu den B.S.-Normen anzugeben. Diese Abweichungen sollte UK jedoch abbauen bzw. in der CEE und CEI zur Diskussion bringen und nur wirklich wichtige Änderungsvorschläge mit entsprechender Begründung dem CT 61 des CENELEC zur Debatte zu stellen. Die weiteren Länder waren mit kleineren Vorbehalten mit den Harmonisierungsdokumenten einverstanden und haben das Recht (auch CH), ihre zusätzlichen nationalen Anforderungen, die aus nationalen Arbeitsschutzzvorschriften, nationalen Gesundheitsvorschriften oder nationalen Hausinstallationsvorschriften stammen, zu den Harmonisierungsdokumenten betreffend Staubsauger und Bügeleisen konkret anzugeben. Sie werden in einem Informationsblatt im Anhang der betreffenden CENELEC-Harmonisierungsdokumente mitgeteilt.

Für die weitere Arbeit des CT 61 des CENELEC wurde erreicht, dass CENELEC-Harmonisierungsentwürfe nur auf Grund der mit den entsprechenden CEI-Publikationen bereits harmonisierten CEE-Publikationen ausgearbeitet werden dürfen.

So werden demnächst durch den Sekretär folgende Harmonisierungsentwürfe ausgearbeitet:

Rasier- und Haarschneideapparate (auf Grund der CEE-Publ. 10, Part II, Section N, harmonisiert mit CEI-Publ. 335-8 in Rom),
Wäscheschleudern (auf Grund der CEE-Publ. 10, Part II, Section K, harmonisiert mit CEI-Publ. 335-4 in Rom),

Kühlschränke (auf Grund der demnächst herauszugebenden CEE-Publ. 10 Part II, Section I, die erst mit der unter Druck stehenden, modifizierten CEI-Publ. 316 in Salzburg harmonisiert wird),

Kochherde (auf Grund der CEE-Publ. 11, Part II, Section A, die mit CEI-Publ. 335-6 in Stockholm harmonisiert wurde und zum Teil noch in einer Arbeitsgruppe harmonisiert wird).

Als weitere Aufgaben wurden folgende Themen gewählt, für die CEE- und CEI-Publikationen schon vorhanden sind, die jedoch erst noch miteinander harmonisiert werden müssen:

Waschmaschinen (CEE-Publ. 10, Part II, Section J, CEI-Publ. 335-7),

Küchenmaschinen (CEE-Publ. 10, Part II, Section G/H, CEI-Publ. 335-14),

Apparate für Flüssigkeitserwärmung (CEE-Publ. 11, Part II, Section B, CEI-Publ. 335-15),

Brotröster, Grill und Waffeleisen (CEE-Publ. 11, Part II, Section M, CEI-Publ. 335-9).

Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde beschlossen: dem Technical Board keine Vorschläge betreffend Ausarbeitung weiterer Harmonisierungsdokumente abzugeben; auf den NL-Vorschlag betreffend neue Definitionen für die Normallast der Staubsauger nicht einzugehen (er soll im CEE-Komitee der Prüfanstalten besprochen werden); einen Fragebogen des CT 20 des CENELEC für Stellungnahme an das CT 61 zu verteilen.

Die nächste Sitzung des CT 61 des CENELEC wird am 26. und 27. September 1974 in Arnhem stattfinden.
J. Martos